

## Obliegenheits- und Schadenmanagement in der industriellen und großgewerblichen Sachversicherung

Von Elmar Sittner, LL.M., Versicherungsberater, Leipzig

Versicherungsverträge werden in aller Regel abgeschlossen, um sich vor den finanziellen Folgen eines Sachschadens zu schützen. In der industriellen Sachversicherung ist dies primär die Feuerversicherung mit entsprechenden Nebensparten, oftmals aber auch eine Allgefahrendeckung.

In diesem Beitrag sollen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die ihm aus dem Versicherungsvertrag erwachsen, näher dargelegt werden, und es werden Handlungsempfehlungen gegeben, wie sich der industrielle oder großgewerbliche Versicherungsnehmer vor unliebsamen Überraschungen im Schadenfall schützen kann.

### Obliegenheitsmanagement

#### I. Die Ausgangssituation

Noch bis vor einigen Jahren waren die Erfahrungen der versicherungsnehmenden Wirtschaft bei der Regulierung von Großschäden allgemein relativ positiv. Die Versicherer haben den Großschaden genutzt, um den Wert und die Wichtigkeit entsprechender Versicherungsverträge zu dokumentieren und die Schadenregulierung ist im Allgemeinen einvernehmlich, oftmals sogar großzügig verlaufen. Durch den stetigen Abrieb der Versicherungsprämie aufgrund des anhaltenden Wettbewerbes einerseits, dem Fehlen des Ausgleichs durch Kapitalerträge andererseits, hat sich das Bild in den letzten Jahren aber gewandelt.

In einem Beitrag in der Financial Times Deutschland vom 11.05.2012 hat der Präsident des Verbandes der Versicherungsmakler (VDVM), Peter Wesselhoft, zu diesem Thema Stellung genommen. Unter der Überschrift „Wer den Schaden hat braucht keine zusätzlichen Sorgen“ schildert er die Wahrnehmung vieler Versicherungsmakler dahingehend, dass es heute bei großen Schäden vermehrt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer komme, mit der Folge einer zögerlichen und betragsmäßig geringeren Regulierung als erhofft. Bei den Abzügen, die vorgenommen würden, spiele häufig die Berechnung der Höhe des Schadens eine Rolle. Teilweise werde aber auch ein Abzug vorgenommen, weil der Versicherungsnehmer seinen Obliegenheiten vermeintlich nicht vollumfänglich nachgekommen sei.

Die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ist deshalb heute bei Weitem wichtiger, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

In diesem Beitrag sollen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die ihm aus dem Versicherungsver-

trag erwachsen, näher dargelegt werden und es sollen Handlungsempfehlungen gegeben werden, wie sich der industrielle oder großgewerbliche Versicherungsnehmer vor unliebsamen Überraschungen im Schadenfall schützen kann.

### II. Überblick über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Obliegenheiten unterteilen sich in gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten.

Während sich die vertraglichen Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag und seinen Anlagen selbst ergeben, ergeben sich die gesetzlichen Obliegenheiten im Wesentlichen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir unterscheiden Obliegenheiten vor Vertragsabschluss, Obliegenheiten vor Schadeneintritt und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

#### 1. Obliegenheiten vor Vertragsabschluss

Die wesentliche Obliegenheit vor Vertragsabschluss ergibt sich aus § 19 VVG. Nach § 19 VVG hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer sämtliche Informationen zu geben, die für diesen bei seiner Beurteilung des Risikos und der Entscheidung, den Versicherungsschutz zu bestimmten Bedingungen zu gewähren, wichtig sind. Fragen des Versicherers sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

Im Rahmen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes wurde hier, insbesondere um die Beweissituation zu vereinfachen, eingeführt, dass der Versicherer diese Fragen in Textform zu stellen hat.

In der industriellen oder großgewerblichen Sachversicherung aber ist es auch heute noch üblich, dass Versicherer sich entweder auf Besichtigungsunterlagen, die Vermittler, wie z.B. Versicherungsmakler, einreichen, verlassen oder selbst eine Besichtigung des Betriebsgeländes, das es zu versichern gilt, vornehmen.

Ändern sich Risikoverhältnisse zwischen Besichtigung und eigentlichem Vertragsabschluss, so entsteht für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, dies dem Versicherer rechtzeitig mitzuteilen.

#### Empfehlung

*Die Unterlagen, die der Versicherer vor Übernahme des Risikos aufgrund einer Besichtigung gefertigt hat, sollten – soweit möglich – vom Versicherungsnehmer sehr sorgfältig geprüft und ggf. korrigiert werden.*

## 2. Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles

### 2.1 Gesetzliche Obliegenheiten

Von den gesetzlichen Obliegenheiten sind hier insbesondere die §§ 23, 81 VVG wichtig.

§ 23 VVG Abs. 1 verbietet es dem Versicherungsnehmer, Gefahrerhöhungen vorzunehmen oder zu dulden. Eine Gefahrerhöhung ist jeder nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers auf gewisse Dauer angelegte Änderung der gefahrerheblichen Umstände, die die Grundlage eines neuen, natürlichen Geschehensablaufes sein kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles zu fördern geeignet ist (BGH VersR 2012, 1300; 1999, 484).

Wird also eine solche Gefahrerhöhung festgestellt, so ergibt sich aus § 26 VVG (je nach Schwere der Gefahrerhöhung) die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Gefahrerhöhung auch kausal für den Eintritt oder die Vergrößerung des Schadens war.

Nach § 81 VVG drohen dem Versicherungsnehmer Leistungseinbußen im Schadenfall, wenn er den Versicherungsfall herbeiführt. Führt er den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer gänzlich von der Leistung befreit. Wird der Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt, so steht dem Versicherer ein quotaler Abzug zu, der der Schwere des Verschuldens entspricht.

Voraussetzung, dass das Tun oder Unterlassen z. B. eines Mitarbeiters eines Unternehmens dem Unternehmen als Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, ist allerdings, dass es sich um das Handeln oder Unterlassen eines Repräsentanten handelt. Enthält ein qualifizierter Versicherungsvertrag die Einschränkung der Repräsentanteneigenschaft auf den oder die gesetzlichen Vertreter (seien es bei Gesellschaften mit begrenzter Haftung die Geschäftsführer, bei Aktiengesellschaften die Vorstände und bei öffentlichen Institutionen die berufenen obersten Vertretungsorgane), so ist dies eine wichtige Entlastung von Vorwürfen des Versicherers, die dem Versicherungsnehmer gegenüber wegen Fehlhandlungen von Mitarbeitern und Bediensteten erhoben werden können.

### 2.2 Vertragliche Obliegenheiten

In der industriellen und gewerblichen Sachversicherung sind diese Obliegenheiten im Wesentlichen in den vertraglichen Sicherheitsvorschriften zu finden.

Derer gibt es in industriellen Versicherungsverträgen viele. An erster Stelle zu nennen sind die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen, kurz: ASF. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Sicherheitsvorschriften, auf deren Nennung hier verzichtet werden soll.

In den ASF finden wir z. B. auch die Verpflichtung, dass diese im Betrieb bekannt zu machen sind. Ebenfalls dort zu finden ist die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies ist sozusagen die „Mutter aller Obliegenheiten“. Sie weist u. a. den Weg in Betriebsgenehmigungen und den in diesen Genehmigungen enthaltenen bzw. zum Gegenstand der Genehmigung gemachten Sicherheitsbetrachtungen, z. B. Brandschutzkonzepte.

### 2.3 Verschuldensform und Beweislast

Für den Verstoß gegen die Obliegenheiten selbst ist der Versicherer immer beweisbelastet.

Will sich der Versicherer auf die Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, ist er für die Kausalität und den Grad des Verschuldens beweisbelastet. Dies ist wichtig zu wissen, da es bei den übrigen Obliegenheiten, also insbesondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarter Obliegenheiten, anders geregelt ist.

Bei der Kausalität ist es dort so, dass diese zunächst vermutet wird und es dem Versicherungsnehmer obliegt, den Kausalitätsgegenbeweis zu führen. Dies kann teilweise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, zumal die sog. „mitwirkende Kausalität“ ausreichend ist.

Im Obliegenheitenrecht durchgängig ist, dass einfach fahrlässiges Handeln regelmäßig sanktionsfrei im Hinblick auf die Entschädigungsleistung des Versicherers bleibt. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer jedoch (für die Zukunft) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen (§ 24 I Abs. 2 VVG).

Für das Vorliegen von Vorsatz ist der Versicherer immer beweisbelastet.

Anders ist dies für die Schuldform der groben Fahrlässigkeit. Die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, steht regelmäßig auch im Zentrum der Diskussionen und bietet für Gerichte und Juristen ein weites Feld. Nach der Rechtsprechung handelt grob fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BGH VersR 97, 351, 352). Diese Definition des Bundesgerichtshofes hilft im Einzelfall auch nur im begrenzten Umfange weiter. Im Fall des § 81 (Herbeiführung des Versicherungsfalles) ist der Versicherer voll beweisbelastet auch für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

Anders als bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles wird bei der Gefahrerhöhung und der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vermutet und es dem Versicherungsnehmer aufgegeben, sich von diesem Vorwurf zu entlasten. Dies kann im Einzelfall recht schwierig werden, so dass im Rahmen eines Obliegenheitsmanagements für diesen Fall Vorsorge zu treffen ist. Zu denken ist hier an Arbeitsanweisungen, Checklisten pp., die vom Versicherungsnehmer bzw. dessen Mitarbeitern zu beachten sind.

### 2.4 Obliegenheitsmanagement

Natürlich gibt es Individualvereinbarungen, die die Situation für den Versicherungsnehmer deutlich verbessern können. Diese sollten auch vereinbart werden, was auch bei einer Vielzahl der von der Industrie abgeschlossenen Versicherungsverträge tatsächlich der Fall ist. Die Einschränkung der Repräsentanteneigenschaft auf die gesetzlichen Vertreter wurde oben schon erwähnt. Darüber hinaus gibt es Vereinbarungen, die es dem Versicherungsnehmer erlauben (wenn technische Gründe vorliegen), für eine gewisse Dauer von vereinbarten Sicherheitsvorschriften abzuweichen.

Auch Gefahrerhöhungen können unter gewissen Umständen mitversichert werden, ohne dass es einer sofortigen konkreten Anzeige bzw. einer Genehmigung der Gefahrerhöhung durch den Versicherer bedarf. Diese versicherungsvertraglichen Möglichkeiten sind aber nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Vielmehr ist zu überlegen, in welcher Art und Weise sich auch Versicherungsnehmer, die nicht über eigene Fachabteilungen verfügen, die sich professionell mit diesen Fragen auseinandersetzen, organisatorisch davor schützen können, in einem Großschadenfall unangenehm überrascht zu werden.

### **Empfehlung**

*Als Empfehlung bleibt zu diesem Themenkomplex festzuhalten, dass es ratsam ist, sich mit den Obliegenheiten schon vor Eintritt eines Versicherungsfalles auseinanderzusetzen, zu prüfen, welche Obliegenheiten man überhaupt einzuhalten hat und ob man diesen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen kann.*

*Zudem ist es sinnvoll (im Hinblick auf die Widerlegung der groben Fahrlässigkeit), das jeweils zuständige Personal auf die Notwendigkeit der Mitteilung eventueller Gefahrenerhöhungen in ihrem Verantwortungsbereich zu unterweisen. Dies sollte mit einer Schulung zum Thema der Gefahrenerhöhungen verbunden werden.*

*Nachweise, wie z. B. die Prüfzeugnisse der Prüfung der elektrischen Anlagen und andere technische Überprüfungen, sollten dem Versicherer regelmäßig ausgehändigt werden.*

Wenn ein Versicherer dann, wenn man ihm diese Unterlagen regelmäßig zur Verfügung gestellt hat, diese kommentarlos zu den Akten nimmt, obwohl im Einzelfall keine Übereinstimmung mit den versicherungsvertraglichen Verpflichtungen besteht, so ist die Situation für den Versicherungsnehmer weit besser, als wenn man ihm die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Oftmals findet man auch die Situation vor, dass bestimmte Auflagen aus Betriebsgenehmigungen vom Versicherungsnehmer großzügig interpretiert werden. Duldet die Genehmigungsbehörde dies (sofern sie davon Kenntnis hat), so heißt dies noch nicht, dass sich ein Versicherer im Schadenfall nicht auf eventuelle Verstöße berufen könnte. Ist diese großzügige Auslegung (im laufenden Betrieb) gelebte Praxis und soll auch nicht verändert werden, so ist zu empfehlen, diesen Umstand mit dem Versicherer zu besprechen und eine entsprechende Zusatzvereinbarung darüber zu treffen.

### **Empfehlung**

*Die dritte Empfehlung lautet daher, dass man sich den Betrieb unter dem Aspekt des Obliegenheitsmanagements, also der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten, regelmäßig anschaut. In nahezu jedem Betrieb gibt es einen Brandschutzbeauftragten, mit dem gemeinsam eine solche regelmäßige Revision stattfinden sollte. Externe Unterstützung ist hier zu empfehlen, da man dadurch dem Phänomen der Betriebsblindheit vorbeugen kann.*

Die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsnehmers sind in einem gut ausgehandelten Sachversicherungsvertrag die einzigen Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Ist dies nicht der Fall, so gilt eine erheblich weitere Definition des gegenüber dem Versicherer verantwortlichen Personenkreises.

Die Unternehmensleitung kann sich aber nicht um alle Einzelheiten der Betriebsführung selbst kümmern. Daher werden Tätigkeiten auf nachgelagerte Entscheidungsebenen oder Sonderbeauftragte, wie z. B. einen Brandschutz- oder Sicherheitsbeauftragten, delegiert. Ein Werkleiter oder Anlagenleiter kann z. B. dazu verpflichtet

werden, sich mit diesen Obliegenheiten auseinanderzusetzen und für die Einhaltung zu sorgen. Ein Brandschutzbeauftragter hat die Aufgabe, regelmäßig entsprechende Begehungen der Betriebsstätten vorzunehmen und auf Mängel im Brandschutz aufmerksam zu machen.

Ferner ist es die Aufgabe der Unternehmensleitung, bei der Auswahl des Mitarbeiters, auf den delegiert wird, sorgfältig vorzugehen. Hier könnte sich im Zweifel die Frage eines eventuellen Auswahlverschuldens dann stellen, wenn ein Mitarbeiter mit diesen Aufgaben betraut wird, der die entsprechenden Qualifikationen zur Erfüllung dieser Tätigkeit nicht besitzt.

Die Delegation dieser Pflichten muss aber nachvollziehbar erfolgen und entsprechend dokumentiert werden, damit im Zweifel dies auch bewiesen werden kann.

Weiterhin muss eine regelmäßige und wirksame Kontrolle der Einhaltung der übertragenen Verpflichtungen vorgenommen werden. Fehlt diese, so stünde dem Versicherer ggf. der Einwand des Organisationsverschuldens offen. So sollte z. B. darauf geachtet werden, dass ein Brandschutzbeauftragter regelmäßige Berichte abgibt und diese Berichte sollten dann auch gelesen und beachtet werden. Sind in den Berichten Mängel dokumentiert, so muss sich die Unternehmensleitung damit auseinandersetzen und im Zweifel für die Abstellung der Mängel sorgen.

Das hier kurz skizzierte Thema der Übertragung von Unternehmernaufgaben spielt nicht nur unter dem Aspekt der Obliegenheitserfüllung von Versicherungsverträgen, sondern in einer Vielzahl anderer Themenkreise bis hin zu strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verantwortung von handelnden Personen im Unternehmen eine große Rolle.

### **Empfehlung**

*Zusammenfassend lautet die Empfehlung hierzu, dass die Verantwortlichkeit im Unternehmen bzw. in der Organisation des Versicherungsnehmers für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften aus der obersten Leitungsebene heraus in eine nachgeordnete Hierarchieebene delegiert werden sollte. Dies darf allerdings nur an entsprechend ausgebildete und sachkundige Mitarbeiter geschehen und muss in geeigneter Weise kontrolliert werden.*

### **Schadenmanagement – Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles**

Ist der Schadenfall eingetreten, so geht das Obliegenheitsmanagement in das Schadenmanagement über.

Nach Schadeneintritt treffen den Versicherungsnehmer zwei wesentliche Verpflichtungen: Zunächst ist dies die sich aus § 82 VVG ergebende Schadenabwendungs- und Schadenminderungsverpflichtung. Mitunter gibt es hierüber Streit, wenn nach Auffassung des Versicherers Maßnahmen, die hätten eingeleitet werden müssen, tatsächlich nicht eingeleitet wurden. Der Versicherer muss hier aber darlegen, welche Maßnahmen geboten waren.

### **Empfehlung**

*Sofern dazu Zeit ist, sollte ein Versicherungsnehmer sich diesbezüglich Weisungen einholen.*

Die Folgen einer Verletzung der Verpflichtung ergeben sich aus § 83 III VVG. Demnach ist der Versicherer im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wie in allen Fällen schaden einfach fahrlässige Verstöße nicht. Bei einer vorsätzlichen Verletzung ist der Versicherer vollständig leistungsfrei. Im Falle grober Fahrlässigkeit entscheidet die Schwere der Schuld. Der Versicherer muss den Beweis für den objektiven Tatbestand der Verletzung und der Schwere erbringen. Hinsichtlich der Kausalität gilt das zur Obliegenheitsverletzung Gesagte, also dass der Versicherungsnehmer den entsprechenden (und möglicherweise schwer zu führenden) Gegenbeweis führen muss.

Die zweite wichtige Verpflichtung des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Aufklärungsverpflichtung. Diese ergibt sich in der Regel aus dem Versicherungsvertrag.

Wir kommen an dieser Stelle auf den Beitrag von Peter Wesselhoeft zurück. Er beschreibt dort ein Szenario, das jeden Versicherungsnehmer treffen kann: Der Versicherer bestellt Sachverständige, die die Schadenhöhe ermitteln sollen. Diese Sachverständigen begutachten dann die Schadenstelle, führen mit den einzelnen Mitarbeitern des Versicherungsnehmers Gespräche und hinterlassen in aller Regel einen Katalog an Unterlagen, die sie gerne prüfen möchten und einen Fragenkatalog, den der Versicherungsnehmer zu beantworten hat. Nun kann es passieren, dass sich dieser Fragenkatalog und der Katalog der geforderten Unterlagen von Woche zu Woche erweitern. Irgendwann fragen sich die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers dann, was die Unterlagen, die die Sachverständigen anfordern und die Fragen, die sie stellen, eigentlich mit der Ermittlung der Schadenhöhe zu tun haben.

Die angeforderten Unterlagen und gestellten Fragen können allein dem Ziel dienen, Verstöße des Versicherungsnehmers gegen gesetzliche oder versicherungsvertragliche Obliegenheiten zu ermitteln. Was für Handlungsempfehlungen ergeben sich für den Versicherungsnehmer aus einem solchen Umstand?

Die Antwort ist nicht in wenigen Sätzen zu geben. An dieser Stelle muss man sich zunächst mit der rechtlichen Stellung und der Verpflichtung eines Sachverständigen befassen. Der Sachverständige ist von seinem Berufsbild her zur Objektivität verpflichtet. Einen solchen Sachverständigen benötigen Versicherer wie Versicherungsnehmer häufig, um die Schadenhöhe festzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schadenhöhe abstrakt berechnet werden soll und nicht eine gleichartige Wiederherstellung beabsichtigt ist.

Beauftragt ein Versicherungsunternehmen solche Sachverständige (nicht selten sind es mehrere, z. B. für den Gebäudeschaden, für den Schaden an der Betriebseinrichtung und für den Unterbrechungsschaden je ein Sachverständiger), so darf diese Beauftragung zur Ermittlung der Schadenhöhe nicht mit der Ermittlung von Obliegenheitsverletzungen und Verstößen aller Art gegen Verpflichtungen vermengt werden. Geschieht dies dennoch, so wird der Sachverständige als Vertreter des Versicherers bei der Schadenprüfung tätig, aber nicht als (objektiver) Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenhöhe. Jedem Versicherer steht es selbstverständlich frei, sich sachverständiger Unterstützung bei der Schadenregulierung zu bedienen.

Anzeige



**MAPFRE** | GLOBAL  
RISKS

Niederlassung Deutschland

Die MAPFRE-Gruppe ist der sechstgrößte europäische Erstversicherer mit über 36.000 Mitarbeitern weltweit. Die Einnahmen der Gruppe stiegen 2013 auf 25,9 Mrd. Euro. MAPFRE GLOBAL RISKS, der Industrierversicherer der Gruppe mit 1,1 Mrd. Euro Einnahmen 2013 (S&P-Rating „A“), betreibt das Industriegeschäft seit sieben Jahren auch in Deutschland.

Zur Verstärkung unseres Teams (Global Risks) suchen wir ab sofort

### **zwei qualifizierte Underwriter (m/w) für unseren Standort in Köln mit bundesweiter Reisetätigkeit**

Ihre Hauptaufgaben werden sein:

- Underwriting Feuer- und TV-Versicherung Industrie
- Internationale Programme
- Kundenbetreuung und -akquisition

Nach erfolgter Einarbeitung erhalten Sie selbstständige Underwriting-Vollmachten.

Was Sie mitbringen sollten:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Versicherungskaufmann (m/w) oder abgeschlossenes Studium
- Erfahrungen im Bereich Feuer- und TV-Versicherung für Industrierisiken
- Gute Englischkenntnisse; Spanischkenntnisse von Vorteil

Ein hochmotiviertes Team, welches weiter wachsen wird, freut sich auf Sie.

Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte an:

**MAPFRE GLOBAL RISKS**  
Niederlassung Deutschland  
Dr. Ulrich Stürmer  
Hauptbevollmächtigter  
Im Mediapark 6 B  
50670 Köln

T: +49(0)221 1308191-11  
F: +49(0)221 1308191-19  
E: [ulrichstuermer@mapfre.com](mailto:ulrichstuermer@mapfre.com)  
[www.mapfreglobalrisks.com](http://www.mapfreglobalrisks.com)

## **Empfehlung**

*Eine Empfehlung muss dahin gehen, bei einem Großschaden nicht auf die vom Versicherer „mitgebrachten“ Sachverständigen zu vertrauen, sondern eigene Sachverständige zu beauftragen. Ob dies im Wege des formellen Sachverständigenverfahrens geschehen muss oder auf andere Art und Weise, muss zunächst offen bleiben.*

Die erste Hürde, die der Versicherungsnehmer dabei zu nehmen hat, ist, den richtigen Sachverständigen zu finden.

Man sollte als Versicherungsnehmer einen Sachverständigen sorgfältig auswählen. In erster Linie geht es dabei um Sachkenntnis in Bezug auf die zu erledigende Aufgabe, also z.B. die Ermittlung des Gebäude- oder Betriebseinrichtungsschadens. Gut ist es aber auch, wenn ein solcher Sachverständiger über ein gewisses Maß an Verhandlungsstärke verfügt, denn er muss seine Ergebnisse schließlich mit den Sachverständigen des Versicherers diskutieren und versuchen, seine Ergebnisse am Ende auch durchzusetzen.

## **Empfehlung**

*Es ist empfehlenswert, bei der Auswahl des Sachverständigen auf den Rat von Beratern zu hören, die über entsprechende Erfahrungen aus anderen Schadenfällen verfügen.*

Eine Frage, die sich dann anschließt, ist, ob man ein formelles Sachverständigenverfahren einleitet. Ein Sachverständigenverfahren, das in den Bedingungen geregelt ist, hat den Vorteil, dass man dann eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden kann. Damit ergibt sich aber auch gleich ein Nachteil. Kommen die Sachverständigen zu keinem Ergebnis, das der Versicherungsnehmer teilen kann, so ist er dennoch an die Entscheidung der Sachverständigen gebunden. Wenn sich der Sachverständige des Versicherers mit dem eigenen Sachverständigen nicht einigen kann, entscheidet ein Obmann, den diese beiden im Vorhinein benannt haben. Ferner ist der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Verfahrens gehindert, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Es gibt also durchaus Aspekte, die im Einzelfall gegen die Einleitung eines formellen Sachverständigenverfahrens sprechen können. Es kann also auch zweckdienlich sein, sich mit dem Versicherer auf ein Beiratsverfahren zu einigen, allerdings nur dann, wenn der Versicherer bereit ist, Sachverständige zu akzeptieren, mit denen man selbst schon gute Erfahrungen gemacht hat und denen man uneingeschränkt vertrauen kann.

## **Empfehlung**

*Bestellt man Sachverständige, so muss man als Versicherungsnehmer sehr genau auf den Wortlaut des Auftrags achten.*

Mitunter findet man in Sachverständigenernennungen Formulierungen wie z.B. die Folgende: Der Sachverständige wird beauftragt, den versicherten Schaden zu ermitteln.

Klar ist, dass der Sachverständige die Schadenhöhe ermitteln soll. Was bedeutet aber das Wort „versicherten“ in diesem Zusammenhang? Ist es hier Aufgabe des Sachverständigen, auch festzustellen, welcher Teil des Schadens versichert war und welcher eben nicht versichert war? Dies sind versicherungsvertragliche Feststellungen, die einem technischen Sachverständigen nicht

übertragen werden sollten. Es ist Aufgabe des Versicherers, solche Fragen mit dem Versicherungsnehmer zu verhandeln und zu klären.

Eingangs der Ausführungen zum Schadenmanagement wurde bereits erwähnt, dass man es bei Großschäden mit einem aus Sicht des Versicherungsnehmers ausufernden Anforderungs- und Fragenkatalog des Versicherers bzw. seiner Sachverständigen zu tun bekommen kann. Interessant ist die Frage, wie man mit einem solchen Frage- und Anforderungskatalog im Einzelnen umgeht. Der eine oder andere Versicherungsnehmer könnte versucht sein, das Recht auf Auskunft gegenüber dem Versicherer in Frage zu stellen. Dies mag mit Ausführungen z.B. zur Zumutbarkeit von Aufklärungspflichten und deren Grenzen untermauert werden, genauso wie argumentiert werden könnte, einzelne Fragen bzw. Unterlagenanforderungen stünden mit dem konkreten Schaden in keinem Zusammenhang.

So berechtigt solche Einwände von Versicherungsnehmern im Einzelfall auch sein mögen, so schädlich kann dies dennoch sein. Lehnt man als Versicherungsnehmer die Beantwortung von Aufklärungsfragen und die Beibringung von Unterlagen ab, so muss man damit rechnen, dass ein Versicherer den Vorwurf des vorsätzlichen Verstoßes gegen Aufklärungsobliegenheiten erhebt.

Es ist daher nicht sinnvoll, diesen „Nebenschauplatz“ zu eröffnen. Diese Situation hilft dem Versicherer, zusätzliche Munition für Leistungskürzungen zu erhalten, führen den Versicherungsnehmer aber nur in eine Rechtfertigungspflicht, in der er sich eigentlich nicht befinden müsste.

## **Empfehlung**

*An dieser Stelle ist es anzuraten, angeforderte Unterlagen dem Versicherer zu übergeben. Ein Versicherer, der vollständige Unterlagen haben möchte, kann durchaus mit einer Abschrift der gesamten Genehmigungskarte einer Anlage versorgt werden. Diese dann auszuwerten, ist allerdings seine Sache.*

Sämtliche rechtlichen und praktischen Probleme, die anschließend im Laufe einer Regulierung eines Großschadens auftreten können, kann man in diesem Beitrag sicherlich nicht thematisieren. Diese gehen von Fragen zur Wiederherstellung, also dem Anwenden einer strengen oder modifizierten Wiederherstellungsklausel, über Fragen zur richtigen Berechnung des Zeitwertes.

## **Zusammenfassung**

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages ist die wichtigste Obliegenheit die Aufklärungsobliegenheit. Dem Versicherer gebühren alle Informationen, die er zur Übernahme des Risikos benötigt. Besichtigt der Versicherer das Betriebsgelände bzw. die versicherten Sachen, so sollte der Versicherungsnehmer einen Besichtigungsbericht fordern und diesen prüfen. Entdeckt er falsche Aussagen, so muss er dies korrigieren.

Die vertraglichen Obliegenheiten, die sich aus dem Versicherungsvertrag selbst ergeben, sollte man kennen. Da hierzu auch sämtliche gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zählen, ist dies ein sehr weites Gebiet, mit dem sich aber der Versicherungsnehmer auch aus anderen Gründen (z.B. genehmigungskonformer Betrieb von Anlagen) auseinandersetzen hat. Da diese Verpflichtungen laufend zu erfüllen sind, geht kaum ein Weg an einem professionellen Obliegenheitsmanagement vorbei.

Dabei ist von Vorteil, wenn die dafür verantwortlichen Personen sich die Betriebsstätten in regelmäßigen Abständen auch im Hinblick auf die Erfüllung der vertraglichen Sicherheitsvorschriften anschauen und dies dokumentieren.

Da die Geschäfts- oder Unternehmensleitung nicht alles selbst machen kann, bietet es sich ggf. an, entsprechende Aufgaben, z. B. auch das Einhalten von Brandschutzvorschriften und anderen Sicherheitsauflagen, zu delegieren. Dies muss klar und nachvollziehbar geschehen. Es dürfen nur Mitarbeiter beauftragt werden, die die dafür ausreichenden Qualifikationen besitzen und es muss eine regelmäßige und effiziente Kontrolle erfolgen. Liegt dies vor, so kann eine Zurechenbarkeit etwaiger Verstöße beauftragter Mitarbeiter weitgehend vermieden werden.

Ist ein Schadenfall eingetreten, so hat der Versicherungsnehmer zunächst alles zu veranlassen, um den Schaden soweit wie möglich zu mindern. Wenn Zeit dafür verbleibt, ist es empfehlenswert, entsprechende Weisungen des Versicherers einzuholen.

Bei Großschäden ist ggf. zu prüfen, ob eigene Sachverständige beauftragt werden sollen. Auf Formulierung, Art und Umfang der Sachverständigenbeauftragung sollte der Versicherungsnehmer dabei besonders achten. Nicht ratsam ist es, die Beantwortung von Fragen, die der Versicherer stellt, zu verweigern oder die Bereitstellung von Unterlagen zu verweigern und zwar auch dann nicht, wenn man selbst keinerlei Bezug der Fragen oder der angeforderten Unterlagen auf den Schadenfall erkennen kann.

## DVS Cyber-Veranstaltung 2014: „Cyberkriminalität: Risiko und Versicherung“ – ein Tagungsbericht

von Stefanie Speyrer, DVS

Der Bundesnachrichtendienst (BND) schätzt einen jährlichen Schaden in Höhe von 20 bis 50 Mrd. Euro, der den deutschen Unternehmen durch Wirtschaftsspionage und Abschöpfung von Forschung und Entwicklung entsteht. Der IT-Berater FireEye hat im letzten Quartal 2013 täglich bis zu 370 Sicherheitsverletzungen bei Unternehmen in Europa gemessen. Und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) schätzt den durchschnittlichen Schaden durch Cyber-Risiken auf jährlich ca. 5 Mio. Euro pro Unternehmen in Deutschland.



Rüdiger Auras,  
Quelle: DVS

Mit diesen einleitenden Fakten eröffnete Rüdiger Auras, Geschäftsführer des DVS, die Cyber-Veranstaltung am 21. Mai 2014 in Köln. Der DVS Deutscher Versicherungs-Schutzverband bot bereits zum zweiten Mal eine Cyber-Veranstaltung für interessierte Mitglieder, Vertreter der Industrieversicherer und Makler an. Mit über 90 Teilnehmern, größtenteils aus der versicherungsnehmenden Wirtschaft, war der Saal im Hilton Cologne Hotel vollständig belegt.

Die Veranstaltung bildete den entsprechenden Rahmen, um aktuelle Fragestellungen rund um das Thema Cyber-Versicherung zu diskutieren und den Austausch zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern zu fördern.

### Schadenpotenziale und rechtliche Grundlagen

Nach der Begrüßung durch Rüdiger Auras erläuterte Rechtsanwalt Christian Drave, LL.M., mögliche Schadenpotenziale und rechtliche Grundlagen mit Blick auf Cyber-Versicherungen. Der Vertreter der Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB bot einen Überblick von Cyber-Risiken wie Datenverlust, Erpressung durch Hacker und Betriebsunterbrechungen. Anhand von Beispielen ging er auf die Themen Eigen- und Drittschäden ein und veranschaulichte die Struktur von Cyber-Deckungen.



Quelle: DVS

Eine aktuelle Herausforderung bei der Beurteilung von Bedingungswerken für Cyber-Versicherungen sei zunächst die schlichte Definition des Cyber-Risikos. Denn dieses gäbe es als solches nicht, man betrachte vielmehr, welche Risiken in den Rahmen fallen und welche davon versichert seien. Aus Sicht des Risikomanagements sei es außerdem von Nöten, nicht nur auf Angriffe von außen zu achten, denn das Fehlverhalten eines Mitarbeiters könne zu einem ähnlichen wirtschaftlichen Schaden führen, wie ein externer Angriff auf die IT-Infrastruktur.

Beachtenswert seien zudem die im Bereich Compliance gestiegenen Anforderungen an die Unternehmensleitung. Diese spiegeln sich auch in höheren Anforderungen an die IT-Sicherheit wieder und können im Schadenfall unter Umständen auch zu einer Haftpflicht- und D&O-Konstellation führen.

### Neufassung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die größte gesetzliche Änderung stellt mit Sicherheit die von der EU geplante Neufassung der Datenschutz-Grundverordnung dar. Diese soll den Umgang mit personenbezogenen Daten auf EU-Ebene regeln, um den freien Datenverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten. Für die versicherungsnehmende Wirtschaft hat die neue Datenschutz-Grundverordnung wichtige Konsequenzen,